

Wem gehört der Mond?

Klaus Rohrbach



Eine dumme Frage, nicht wahr? Sie kann allerdings – ernst gestellt – amüsiertes Staunen wecken, wohl nicht nur in der Erdkunde-Epoche einer 10. Klasse

(»Die Erde als Ganzes – ein dynamischer Organismus«) oder in der 12. Klasse (»Wirtschaftsgeographie und Globalisierung«). »Der Mond gehört doch keinem«, heißt es dann spontan – und gleichzeitig ein wenig zögerlich. Oder etwa nicht? Dann weiß der eine vielleicht etwas oder der andere hat irgendwann irgendetwas gehört ... Schließlich ist es heraus: Der Mond gehört Dennis Hope! – Wie bitte? Jawohl, und nicht nur der Mond, auch noch alle Planeten (außer Erde und Sonne) und einige Dutzend Monde dazu, im Prinzip das gesamte Planetensystem. »Aber das kann doch nicht sein! Der Mond kann doch nicht einem einzelnen Menschen gehören!« So spricht der gesunde Menschenverstand.

Der Mond gehört einem Kalifornier

Nun, betrachten wir die skurrilen Fakten genauer: Dennis Hope lebt in Kalifornien. Dort befindet sich das Welthauptquartier seiner Organisation, der heute mehr als eine Million Mitglieder angehören, Hope nennt sie »Weltraum-Enthusiasten«. Sie haben extraterrestrische Grundstücke von ihm gekauft (vorwiegend auf dem Mond, Mars, der Venus etc.) und werden entsprechend als deren »Besitzer« registriert. Wie kann das sein? Dennis Hope beruft sich auf ein amerikanisches Gesetz von 1862, den Homestead Act. Es regelt die Inbesitznahme von Land, das (noch) keinem gehört. Dieses Gesetz des »Wilden Westens« verlangt, dass ein beanspruchtes Gebiet acht Jahre lang durch einen Aushang öffentlich bekannt gemacht werden muss, so dass ein eventuell berechtigter Einspruch ohne Zeitdruck erfolgen kann. Nach acht Jahren allerdings geht das besagte Gebiet in den legalen Besitz des Antragstellers über. Dennis Hope beantragte nun im Jahre 1980 seinen Anspruch auf alle Planeten und Monde (außer – wie gesagt – Erde und Sonne) beim Grundbuchamt in San Francisco/Kalifornien. Gleichzeitig informierte er die UNO, die US-Regierung und die damalige Sowjetunion von seinem Antrag. Niemand nahm die Sache ernst, man hielt sie eher für einen Scherz im »Land der unbegrenzten Möglichkeiten« ... Seit 1988 jedoch bezeichnet sich Dennis Hope als legaler Besitzer von acht Planeten und 61 Monden. Schon vor ihm (und nach ihm) gab es Spaßvögel, die etwas Ähnliches behaupteten, allerdings ohne »gültige« Gesetzeslage. Und jetzt begann Dennis Hope sein Geschäft: den Verkauf von extraterrestrischen Grundstücken (inklusive den Schürfrech-

ten)! Hatten 1999 erst ca. 23.000 Parzellen den »Besitzer« gewechselt, so waren es im Mai 2002 schon – wie erwähnt – über eine Million. Jedes Grundstück auf dem Mond – mit freier Sicht auf die Erde – ist ungefähr 1777 acres groß und entspricht damit nach Angaben Hopes mehr als ebenso vielen Fußballfeldern. Die Kosten dieses »Geschenk-artikels«, wie er vorsichtshalber genannt wird, sind erträglich: nur 15,99 US-Dollar! Allerdings kommen noch 1,16 US-Dollar Mondsteuer hinzu sowie 10 US-Dollar für Versand und Verpackung. Mit rund 30 US-Dollar ist man also dabei! Dafür bekommt man allerdings neben dem Grundstück auf dem Mond (oder Mars, Venus ...) noch eine Besitzurkunde, eine Mondverfassung und eine Landkarte mit der eingezeichneten Position des gekauften Grundstücks. Und dies alles auf »simuliertem Pergamentpapier, fertig zum Einrahmen«, inklusive einer 30-Tage-Rückgaberecht-Garantie, falls man »mit dem Produkt nicht vollauf zufrieden« ist.¹ Die bisherigen Landeplätze der NASA sind allerdings nicht zu kaufen, denn sie sollen der ganzen Menschheit gehören ... Unter den Kunden befanden sich etwa 250 Prominente, darunter auch zwei ehemalige US-Präsidenten (vermutlich Jimmy Carter und Ronald Reagan), heißt es werbetreibend.

Die rechtliche Lage

Man reibt sich die Augen und fragt, ob das denn überhaupt erlaubt sei. Nein, das ist es natürlich nicht! Schon am 10. Oktober 1967 trat das »Outer Space Treaty« in Kraft. Bis 2001 haben 96 Staaten den Vertrag ratifiziert, weitere 27 immerhin unterzeichnet. Hope macht allerdings darauf aufmerksam, dass diese Vereinbarung nicht auf ihn zutrefte; denn er sei keine »Nation«, sondern ein einfacher Privatmann. Tatsächlich ging man wohl in den 60er Jahren davon aus, dass nur Staaten in der Lage seien, Weltraumfahrten zu finanzieren. Das hat sich allerdings geändert. Längst schon spricht man von einer Kommerzialisierung des Weltraums (die beiden ersten »Kunden« absolvierten bekanntlich bereits ihre millio-nenteure Reise ins All), und auch militärische Nutzungspläne und Rohstoffexplorationen sind durchaus Wirklichkeit geworden. Der Vertrag von 1967 erklärte nun den Weltraum zum Eigentum der ganzen Menschheit. Artikel 2 schließt jede staatliche Inbesitznahme aus: »Der Weltraum, eingeschlossen der Mond und andere Himmelskörper, können nicht durch eine Geltendmachung der Souveränität, durch Gebrauch oder Inbesitznahme oder durch andere Mittel zum Besitz einer Nation erklärt werden«, zitiert Florian Röt-zer² den Vertragstext. Von »Unternehmen« oder »Privatpersonen« wird also tatsächlich nicht gesprochen, und auf eben diese Gesetzeslücke beruft sich Dennis Hope, durchaus nicht gänzlich ohne Berechtigung, wie juristische Fachleute zähneknirschend einräumen müssen. Doch es gibt ein zweites Abkommen, das am 11. Juli 1984 in Kraft trat: das sogenannte »Moon-Treaty«. Es wiederholt die grundlegenden Artikel des »Outer Space Treaty«, fügt aber im Artikel 11 hinzu: »Weder die Oberfläche noch der Boden unter der Oberfläche des Mondes oder irgendein Teil desselben oder eine hier befindliche Ressour-ce dürfen zum Besitz eines Staates, einer internationalen Staaten- oder Nichtregierungs-

1 lunarembassy.com

2 Florian Rötzer: Sonne, Mond und Sterne. Wem gehört das Weltall? www.heise.de (10.8.1998), S. 4, Telepolis Weltraum

organisation, einer nationalen Organisation oder Nichtregierungsidentität oder einer natürlichen Person werden. Die Platzierung von Personal, Raumfahrzeugen, Ausrüstung, Einrichtungen, Stationen und Installationen auf oder unter der Oberfläche des Mondes, aber auch Bauten, die mit dem Mond verbunden sind, dürfen kein Eigentumsrecht an der Oberfläche oder am Boden unter der Oberfläche oder an irgendwelchen anderen



Dennis Hope verkauft Mondgrundstücke

Gebieten schaffen.«³ Weiterhin sollen die Staaten miteinander klären, wie die natürlichen Ressourcen ausgebeutet werden könnten, wobei auch die Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer berücksichtigt werden müssten. Damit dürfte nun alles geklärt sein, sollte man meinen. Doch mitnichten, sagt Hope – inzwischen vermutlich mehrfacher Millionär – und weist darauf hin, dass (bis 2001) nur neun Staaten das Abkommen ratifiziert und lediglich fünf weitere es unterzeichnet hätten, darunter keine einzige weltraumfahrende Nation! Die USA und die damalige Sowjetunion lehnten das Abkommen sogar dezidiert ab; es ging ihnen wohl zu weit. Damit ist es vorerst ein »Papiertiger« und de facto ungültig. Da also die Frage des Privatbesitzes an Himmelskörpern noch unregelt ist – zumindest nicht explizit verboten –, hat dieses »rechtliche Vakuum« eine Reihe von Nachfolgern auf den Plan gerufen, die ebenfalls Grundstücke verkaufen.

Skurrile Trittbrettfahrer

Gregory Nemitz, Gründer einer bislang eher noch virtuellen Erschließungsgesellschaft, hat kurz nach der erfolgreichen Landung der amerikanischen Sonde NEAR im Februar 2001 auf dem Asteroiden Eros einen offenen Brief verfasst, in dem er die Landung der Sonde »auf seinem Besitz« ausdrücklich begrüßt. Denn seit dem 3. März 2000 sei er der Eigentümer von Eros, da er als erste Privatperson das Recht auf diesen Himmelskörper geltend gemacht habe. Der NASA hat er eine Rechnung über 20 US-Dollar geschickt: Damit würden die Parkkosten der Sonde für die nächsten 100 Jahre abgedeckt.⁴

Als Dennis Hope im Jahr 1996 seine Homepage eröffnete, trat der Deutsche Martin Jürgens aus dem westfälischen Westerkappeln (westlich von Osnabrück gelegen) an die Öffentlichkeit mit dem ernst gemeinten Anspruch, er und nur er sei der rechtmäßige Besitzer des Mondes. Der Rentner sieht sich in direkter Erbfolge seit 1756; es gebe nämlich eine Urkunde, die belege, dass der preußische König Friedrich der Große seinem Urahn Aul Jürgens den Mond damals geschenkt habe. Der heilkundige Bauer hatte seinerzeit

³ Florian Rötzer (10.8.1998), S. 4/5

⁴ Florian Rötzer: Die Sonne ist mein Eigentum. www.heise.de (15.5.2002), S. 3, Telepolis Welt-
raum

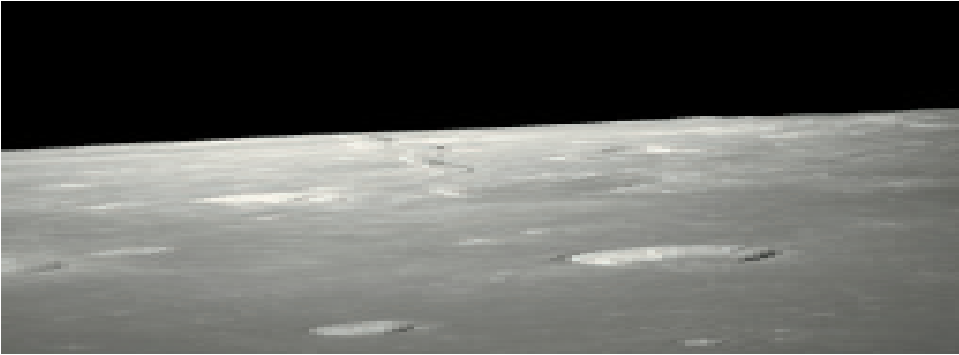
dem Alten Fritz einen sehr wirkmächtigen Segen erteilt; jedenfalls hatte dieser seine außenpolitischen Erfolge auf den Segen zurückgeführt und mit jener Mondgabe wohl seine Dankbarkeit ausdrücken wollen. »Der Mond gehört seit dem 15. Juli 1756 meiner Familie«, zitiert die »Schweriner Volkszeitung« am 8.8.1996 in einer dpa-Meldung den empörten Nachkommen, der die Bundesregierung beauftragt hat, seine Rechte gegenüber den Bezirksbehörden von San Francisco durchzusetzen. In einem Brief vom 17. Juni 1996 schreibt er an Dennis Hope: »Werter Herr Hope, ich rechne Ihnen vergebend an, dass Sie aus Unwissenheit gehandelt haben.« In der Sache bleibt der Rentner jedoch unerbittlich: »Friedrich hat verfügt, dass der Mond auf ewig im Familienbesitz bleibt und immer an den jüngsten Sohn weiter gegeben werden muss.« Er selbst wolle mit dem Erdtrabanten kein Geld verdienen, das sei »typisch US-amerikanische dummdreiste Überheblichkeit und Raffgier«. Und etwas einschränkend ergänzt er: »Vielleicht hat Friedrich der Zweite die ganze Geschichte ja auch gar nicht so ernst gemeint«.⁵

Einem Juristen platzt der Kragen

Um den Streit zu schlichten, wurde das Institut für Luft- und Weltraumrecht der Universität Köln – es ist kein rheinischer Karnevalsscherz – beauftragt, dazu eine qualifizierte Stellungnahme zu erarbeiten. Am 10.1.1997 veröffentlichte die »Rhein-Zeitung« die dpa-Meldung, dass das Institut mit seiner Prüfung den ganzen Spuk nun beendet habe: Der Mond gehöre niemandem und dürfe folglich auch nicht verkauft werden! Das würden eindeutig die Weltraumverträge von 1967 und 1984 regeln. Auch eine Schenkung durch einen preußischen Souverän – so das Blatt – habe nach Auffassung des Kölner Instituts keine Rechtsgültigkeit, denn: »Der Alte Fritz hätte überdies nur dann etwas wirksam übereignen können, wenn er selber Eigentümer der betreffenden Sache gewesen wäre.« Dennis Hope ficht all das nicht an; er beruft sich auf die Ungültigkeit jener Verträge und verkauft erfolgreich und ungestört weiter.

Nicht genug damit, nun will der Jurist Virgiliu Pop aus Glasgow, Schottland, der sich schon länger mit Weltraumverträgen und Besitzansprüchen im Weltraum beschäftigt, das gesamte »Weltraummonopoly« ad absurdum führen. Er befürchtet, dass die zu erwartende Privatisierung der Weltraumfahrt zu großen Konflikten führen werde, wenn die Eigentumsverhältnisse nicht international eindeutig geklärt seien. Erst recht gelte diese Forderung bei einer möglichen Militarisierung des Weltraums. Er hat deshalb am 28. April 2001 öffentlich seine Besitzansprüche auf die Sonne angemeldet! Einschließlich aller Elementarteilchen, um eventuelle andere spitzfindige Besitzansprüche anderer auszuschließen (vgl. Archimedes Institute). Daran hatte bislang noch niemand gedacht, vermutlich weil die Sonne einfach zu heiß ist. Pop will nun den gesamten Weltraumkolonialismus rechtlich aushebeln, indem er als legitimer Besitzer der Sonne von den angeblichen Eigentümern aller extraterrestrischen Grundstücke Energiegebühren (!) einfordern will. Damit möchte er auf die Unhaltbarkeit der Ansprüche jener »Besitzer« von Weltraumgrundstücken effektiv aufmerksam machen. Pop wörtlich: »Als Spieler des ›himmlischen Monopoly‹, dem nun das ›Elektrizitätswerk‹ des Sonnensystems gehört,

5 »Heftiger Streit um den Besitz des Mondes«, in: Schweriner Volkszeitung, 9.8.1996



beabsichtige ich, den anderen ›Besitzern‹ Geld für die Energie und das Licht von der Sonne abzuknöpfen (...) Falls die anderen meinen Anspruch nicht anerkennen, dass ich die Sonne besitze, dann würden sie auch ihre eigenen Ansprüche untergraben. Wenn sie aber anerkennen, dass ich die Sonne besitze, dann sind sie verpflichtet, mir etwas für die Energie ›meiner‹ Sonne zu zahlen. Mein Anspruch ist nicht mehr oder weniger groß als der ihre.«⁶ Pop erwartet wohl, dass man seine Ansprüche anfechten werde; damit würde eine gerichtliche Klärung erzwungen werden. Großzügig verzichtet er darauf, den Erdenbürgern Rechnungen für seine »Energiefieferungen« zu schicken. Umgekehrt hat er sich auch scherzhaft abgesichert, denn es könnten ja auf den Besitzer der Sonne eines Tages Schadenersatzklagen zukommen: »Ich erkläre mich hiermit als nicht verantwortlich für jedwede Art von Schaden, der durch ›meinen‹ Besitz in der Form von Hautkrebs, Hitzeschlag, Sonnenblitzen etc. entsteht. Sie sollten stets eine schützende Sonnencreme benutzen, Sonnenbrillen und Sonnenhüte tragen sowie genügend Wasser trinken.«⁷

Ist das alles Wirklichkeit? fragen die Blicke so mancher Schüleraugen. Und: Was soll man denn von dem Ganzen halten?

Der Mond darf nicht verkauft werden

Der von Rudolf Steiner menschenkundlich schlüssig begründete methodische Hinweis, die gedankliche und urteilende Bearbeitung der im Unterricht dargestellten Phänomene und Tatsachen nicht am gleichen Tag erfolgen zu lassen, sondern erst am folgenden, kann zu erstaunlich weit reichenden Gesprächen und Erkenntnissen führen. Die individuelle Verarbeitung in der Nacht, das Absinken-Lassen und »Überschlafen« des Gehörten (eine auch aus dem Alltag bekannte lebenspraktische Erfahrung bei schwierigen Entscheidungen) ist ein grundlegendes methodisches Prinzip der Waldorfpädagogik. Kurz werden die Fakten am nächsten Morgen noch einmal herein gerufen. Bald ist klar, dass man Sonne, Mond und Sterne nicht einfach verkaufen kann. Warum eigentlich nicht? Im Gespräch wird deutlich, dass diesen Himmelskörpern der Warencharakter fehlt. Sie können und dürfen nicht wie normale Waren verkauft und verbraucht werden; denn sie können

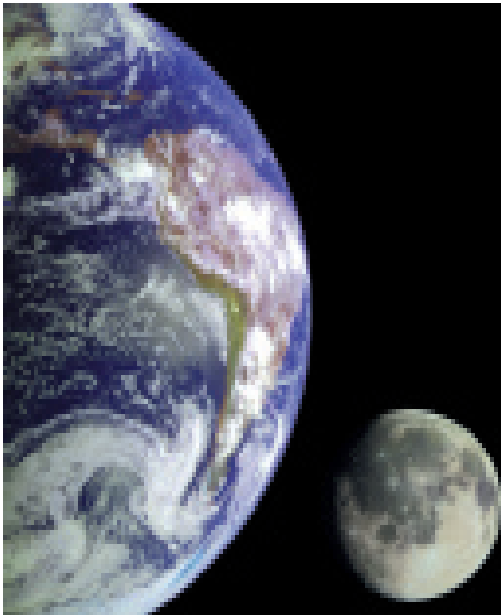
6 Florian Rötzer (15.5.2002), S. 5

7 ebenda, S. 5

auch nicht wieder – welch absurder Gedanke – durch Arbeit neu produziert werden, wie das ja mit Zahnbürsten, Autos, Computern usw. zweckmäßig geschieht. Mondboden – den darf man also nicht verkaufen. Insofern hat das »Moon Treaty« (bzw. das »Outer Space Treaty«) im Prinzip völlig Recht. Das gäbe ja auch möglicherweise erschreckende Machtverhältnisse, wenn nun jemand alle Grundstücke aufkaufen und die Bodenschätze allein ausbeuten würde. Weltdiktatur und kolonialer Weltraum-Imperialismus wären das! – Zufriedene Stille. – Wenn man nun Glück hat, stellt ein Schüler die folgende Frage:

»Und was ist mit der Erde?«

»Wieso? Was soll mit der Erde sein?« – »Darf man denn die Erde verkaufen?« – »Na, die verkauft man doch nicht!« – »Doch, man verkauft sie, den Boden, die Grundstücke. Wir



besitzen zu Hause doch auch ein Grundstück ...« – »Also, das ist ja wohl etwas anderes!« – »Wieso?« – »Naja, das ist doch Privateigentum; das haben deine Eltern doch rechtmäßig bezahlt! Für 200 Euro den Quadratmeter, was weiß ich.« – »Jawohl, wie die beim Mond, also irgendeinem Bodenbesitzer?« – Pause. – Dann: »Ja, willst du denn die Sozialisierung, den Kommunismus?« – »Genau! In der DDR war der Boden doch auch Staatseigentum, und wohin das geführt hat, wissen wir eigentlich!« – »Aber doch nicht wegen des sozialisierten Bodens!« – Und so weiter ... Es ist nicht leicht, aber ungemein bewussteinserhellend, die Begriffe zu klären. Manche Gedankeninhalte und Denkbewegungen scheinen gleichsam wie

betoniert zu sein und müssen erst gelockert werden. Was also darf verkauft werden und Privatbesitz sein? Was genau ist der Charakter, das Wesen einer Ware? Was ist beim Boden dabei grundsätzlich anders? Und bald kommen weitere Fragen auf: »Was ist dann eigentlich mit den Bodenschätzen, also Erdöl, Kohle, Erzen? Die lassen sich doch ebenfalls nicht neu produzieren. Millionen Jahre hat ihre Entstehung gebraucht. Also dürften dies ebenfalls keine normalen Waren sein!« Unversehens – auf dem Umweg des Mond-Verkaufsspektakels – ist das eigentliche Thema ins Blickfeld gerückt: Wem soll die Erde verantwortlich gehören? Wie müssen oder müssten wir rechtlich mit der Erde, dem Grund und Boden umgehen? Soziale Phantasie ist gefragt. Historische Beispiele können dabei Hilfestellung geben:

Spekulative Exzesse oder sinnvolle Gestaltung

Innerhalb weniger Sekunden explodierten die Bodenpreise! Das geschah am 20. Juni 1991, genau um 21.49 Uhr. Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth verkündete in Bonn das mit Spannung erwartete Abstimmungsergebnis des Bundestags über den zukünftigen Parlaments- und Regierungssitz des wiedervereinigten Deutschlands: Nach zehn Stunden heftiger Debatte votierten 338 Stimmen für Berlin und 320 für Bonn. An diesem Abend verteuerte sich der Berliner Boden nach Expertenmeinungen schlagartig um rund 100 Milliarden Mark!

Ein anderes Beispiel zeigt die Möglichkeit einer bis ans Absurde grenzenden Bodenspekulation: So stiegen die Bodenpreise in Japans Hauptstadt Tokio im Laufe der 90er Jahre ungebremst immer weiter, bis der Quadratmeter Boden in der innerstädtischen Geschäftsstraße zuletzt eine Million Mark kostete! Kein Käufer konnte diese Phantasiesumme tatsächlich bezahlen, das System brach folgerichtig auch bald zusammen. Der soziale und ökonomische Schaden durch eine nun schon seit Jahren gelähmte Wirtschaft ist kaum zu ermessen.

Im altdeutschen Bodenrecht gab es die Allmende, einen Teil der Gemeindeflur, der der Gemeinschaft gehörte und jedem zur Nutzung offenstand (als Weide, Wald und Ödland, aber auch die Wasserläufe zum Fischen). In Russland gab es bis 1917 die Mir-Ordnung mit der gemeinschaftlichen Nutzung des Wiesen- und Weidelandes und der periodischen Umverteilung des Gemeindelandes. Die Indianer Nordamerikas empfanden es als widersinnig, den Weißen ihr Land – ihre »Mutter« und den Ruheort der Ahnen – zu verkaufen. Entsprechend schmerzlich war es für sie, dass die Weißen dies nicht wissen wollten und das Land brutal zerstörten. In Israel wurde die Bodenreform nach der Staatsgründung 1949 Grundgesetz (der Boden ist Staatseigentum, lediglich zur Nutzung frei gegeben). 1893 wurde die Obstbausiedlung Eden (im Norden Berlins) gegründet, die zwei Weltkriege, das Nazi-Regime und die DDR mit einer wechselvollen Geschichte überlebte. Die zentrale Idee war, dass der Boden sogenanntes Freiland war, also kein Privateigentum. Ein ähnliches Beispiel war die Handwerkersiedlung Gildenhall bei Neuruppin (Brandenburg).⁸

Auch Steiner zeigte im Rahmen seiner Dreigliederung des sozialen Organismus in zahlreichen Vorträgen auf, dass jedes Privateigentum an Boden verheerende ökonomische und soziale Folgen haben müsse. Und schließlich ist dieses Prinzip ja auch bei uns heute bekannt. Den meisten Waldorfschulen wird der Grund und Boden, auf dem sie ihre Gebäude errichtet haben, nicht als Eigentum gehören. Er gehört der Gemeinde, also der Gemeinschaft, und hat im Rahmen des Erbpachtrechts eine bestimmte Nutzung erfahren. Verkauft worden ist das Grundstück nicht, nur verpachtet ...

Gelingt das Gespräch darüber, ist ein zentraler Gedanke einer gesunden Gestaltung des sozialen Organismus verstanden worden.

Zum Autor: Klaus Rohrbach, geboren 1951 in Osnabrück, Studium der Germanistik, Geographie und Philosophie in Münster/Westf., seit 1980 Oberstufenlehrer an der Freien Waldorfschule Würzburg.

8 vgl. Werner Onken: Modellversuche mit sozialpflichtigem Boden und Geld, Lütjenburg 1997